

# Marktgemeinde Sooß



## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche SITZUNG des GEMEINDERATES

am 08.04.2019 im Gemeindeamt, Hauptstraße 48.

BEGINN: 18.00 Uhr  
ENDE: 21.20 Uhr

Die Einladung erfolgte am 02.04.2019  
durch Mail bzw. Kurrende.

### ANWESEND WAREN:

**Bürgermeisterin:** Helene Schwarz  
**Vizebürgermeister:** Ing. Peter Koternetz

### **die Mitglieder des Gemeinderates:**

GGR Christian Stuefer  
GGR Hermann Rauch

GGR Andreas Klement

GR Johann Hecher  
GR Angelika Brendinger  
UGR Mag. Ing. Peter Fischbacher

GR Karl Beisteiner

GR Ing. Andreas Buchta  
GR Ing. Christian Fischer  
GR Mag. Hans Plos

GR Ing. Gerhard Heimhilcher

### ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Eveline Spreitzer - Schriftführerin

### ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

GGR Helmut Klar, GR Franz Pagler, GR Karin Schönach, GR DI(FH) Michael Pirkner, GR Friedrich Stanzel, GR Franz Waldhäusl

### UNENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitz: Bürgermeisterin Helene Schwarz  
Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

## Tagesordnung

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsniederschriften vom 12.12.2018
2. Bericht der Bürgermeisterin
3. Rechnungsabschluss 2018 inkl. der Genehmigung aller Über- und Unterschreitungen
4. Ausbuchung uneinbringlicher Forderungen bzw. verjährter Gutschriften
5. Korrekturbuchungen der voranschlagsunwirksamen Gebarung
6. Bericht des Prüfungsausschusses
7. Bericht des Umweltgemeinderates mit der Präsentation des Jahresberichtes der Energieeffizienz
8. Schülerhort der Marktgemeinde Sooß – Grundsatzbeschluss Auslagerung
9. Straßenbau Betriebsgebiet Sooß – Grundsatzbeschluss
10. Projekt Ampelregelung Bahnunterführung
11. Optionsvertrag Tulpenbaum OG
12. Teilfreigabe Betriebsgebiet Sooß und Anpassung der Preisgestaltung
13. Abänderung der Bebauungsvorschriften der Marktgemeinde Sooß vom 26.03.2018
14. Subventionsansuchen Kat-Zug Rettungshundestaffel
15. Subvention Fahne Freiwillige Feuerwehr
16. Dorferneuerung – Vielfalt Leben und Natur im Garten
17. Renntag Rennbahn zu Baden am 14.07.2019

Nicht öffentliche Sitzung:

18. Personalangelegenheiten

## Verlauf der Sitzung

Die Bürgermeisterin als Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Die Tagesordnung wurde allen Mitgliedern des Gemeinderates vollständig und rechtzeitig zugestellt.

Vor Beginn der Sitzung wurde folgender Dringlichkeitsantrag vorgelegt:

### **Projekt Generationen-Treffpunkt Haad – Grundsatzbeschluss**

Der Ideenwettbewerb ist negativ ausgefallen und soll neu überarbeitet werden. Das Projekt wird auf mehrere Jahre aufgeteilt und modulmäßig umgesetzt. Es soll eine Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Gesamtprojektes gefasst werden.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, diesen Punkt als TOP 16 a in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen.

Die Dringlichkeit wird einstimmig zuerkannt.

Der Punkt wird als TOP 16 a in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufgenommen. Der Dringlichkeitsantrag liegt dem Originalprotokoll als Beilage 1 bei.

Es wird mit Punkt 1 der Tagesordnung begonnen:

**TOP 1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsniederschriften vom 12.12.2018**

Gegen das Protokoll der öffentlichen Sitzung wurden schriftliche Einwendungen übermittelt.

**UGR Ing. Mag. (FH) Fischbacher hat folgenden Einwand vorgelegt:**

Im Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.12.2018, Top 13 a, Kaufansuchen Tulpenbaum OG - Betriebsgebiet Sooß wird angeführt:

"Das monatliche Reservierungsentgelt kann daher nicht zur Gänze auf den Kaufpreis angerechnet werden." Ich ersuche wie in der Sitzung von mir angemerkt um Änderung auf: "Der Optionspreis kann daher nicht auf den Kaufpreis angerechnet werden."

Die weitere Erklärung dazu wird verlesen.

Dazu ersucht GR Mag. Plos um kurze Erklärung. Mit diesem Optionsvertrag erkaufte sich der Grundkäufer ein Recht, daher handelt es sich um eine Einnahme für die Gemeinde.

**Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, das Protokoll abzuändern und die Formulierung "Der Optionspreis kann daher nicht auf den Kaufpreis angerechnet werden." zu verwenden.**

**Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig.**

Die Einwendung liegt dem Originalprotokoll als Beilage 2 bei.

**GR Beisteiner hat folgende Einwände vorgelegt:**

Er hat in der Sitzung am 12.12.2018 ausdrücklich darauf hingewiesen, konkrete Wortmeldungen ins Protokoll aufzunehmen.

Die Einwendungen werden verlesen.

**Ergänzung zu TOP 4. Bericht Prüfungsausschuss:**

Die von Dr. Heiss erbrachte Leistung kann nicht nachvollzogen werden und rechtliche Schritte sollten vorbehalten werden.

Anmerkung GR Beisteiner: Die Leistung laut Rechnung wurde bereits im Oktober erbracht (siehe Protokoll des Prüfungsausschusses), Frau Bürgermeister Schwarz kann diese nicht benennen und erklärt, es seien noch Zusatzinformationen nachzuliefern.

Auf Nachfrage im Büro Heiss wurde die Leistung im Oktober erbracht und es gibt keine weiteren offenen Fragen, die vom Büro Heiss zu klären wären.

**Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, das Protokoll zu TOP 4. abzuändern und die Ergänzung aufzunehmen.**

**Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig.**

**Ergänzung TOP 5. Bericht GVA-GVS**

An dieser Stelle bricht GR Beisteiner seinen Bericht ab, da aufgrund der Wortmeldungen kein weiteres Interesse an Informationen besteht.

**Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, das Protokoll zu TOP 5. abzuändern und die Ergänzung aufzunehmen.**

**Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig.**

Das Mail mit diesen Einwendungen liegt dem Originalprotokoll als Beilage 3 bei.

Gegen das Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung wurden keine schriftlichen Einwendungen erhoben. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

**TOP 2. Bericht der Bürgermeisterin**

- Das österreichische Bundesheer hat eine Information zur Projektanten-Entwicklungsstudie für die beabsichtigte Verwertung der **Martinekkaserne** übermittelt.  
Das Schreiben wird verlesen und liegt dem Originalprotokoll als Beilage 4 bei.  
Die Gemeinde soll durch z. B. Flächenwidmung bei der Verwertung unterstützend tätig werden. Teilverwertungen könnten möglich sein. Das Grundstück befindet sich im Eigentum des Bundes und gibt dieser auch den Kaufpreis vor.
- Stand Projekt **Leistbares Wohnen**: Der Bauträger wird sich zur Abklärung der Vertragsklausel mit der ÖBB in Verbindung setzen.
- Die Stadtgemeinde Bad Vöslau benötigt die **Kindergarten-Kooperation** noch länger und hat um **Verlängerung des Provisoriums** in Sooß um weitere 3 Jahre angesucht.
- Aufgrund einer Erhebung mit anschließender Evaluierung wurden im Einvernehmen mit der Kindergarteninspektorin Timal die **Öffnungszeiten** des **NÖ Landeskinder Gartens** neu festgelegt: Montag bis Mittwoch ist der Kindergarten bis 16.00 Uhr geöffnet, Donnerstag und Freitag bis 15.00 Uhr.
- Für das HLF2 wurden insgesamt € 57.974,08 Mehrwertsteuer rückerstattet. Davon erhält die FF Sooß € 9.096,13.
- Für die **Kleinregion** soll ein **Logo** erarbeitet werden. Dazu wurden Grafikagenturen vorgeschlagen. Erste Ideen sollen in der Kleinregionssitzung am 10.04.2019 erarbeitet werden.
- Das BMI hat eine Information zu einer neuen App herausgegeben. Mit der Funktion Bürgerkarte sollen Wohnsitzmeldungen von bereits im ZMR gespeicherten Staatsbürgern selbst erledigt werden können. Da die Adressen in bestimmter Weise eingegeben werden müssen, kann es zu Klärungsmeldungen kommen. Die Daten sind von der Meldebehörde daher regelmäßig zu prüfen bzw. zu korrigieren.
- **Kabelplus** hat ein neues Projekt vorgestellt, die Unterlagen liegen zur Einsicht im Gemeindeamt auf.  
Ergänzend wird mitgeteilt, dass mit den derzeit vorhandenen Ressourcen wesentlich mehr Anschlüsse versorgt werden könnten.  
Für den WLAN-Ausbau im öffentlichen Bereich stehen Förderungen zur Verfügung – soll geprüft werden.
- **Maibaumwache/Flohmarkt**  
Für den Flohmarkt wurden die Heurigengarnituren der Gemeinde zugesagt. Nachdem diese bei der Maibaumwache am 30.04.2019 benötigt werden, wurde Frau Weiss informiert, dass die Garnituren am 01.05.2019 beim Gemeindeamt abgeholt



**Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, die verjährten Forderungen und Gutschriften der Jahre 1999 bis 2012 auszubuchen und die Konten zu bereinigen.**

**Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

#### **TOP 5. Korrekt Korrekturbuchungen der voranschlagsunwirksamen Gebarung**

Bei den Vorarbeiten zum Rechnungsabschluss 2018 wurde festgestellt, dass sich auf den Konten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung nicht erklärable schließliche Reste aus den Jahren 2017 und früher befinden. Die Korrekturbuchungen sind vorzunehmen und der Gesamtbetrag von € 13.279,14 im ordentlichen Haushalt zu vereinnahmen.

**Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, die Korrekturbuchungen auf den Konten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung durchzuführen.**

**Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

#### **TOP 6. Bericht des Prüfungsausschusses**

Frau Bgm. erteilt Herrn GR Ing. Heimhilcher das Wort.

Das Protokoll des Prüfungsausschusses vom 02.01.2019 wird gemeinsam mit den Stellungnahmen des KV's sowie der Bürgermeisterin verlesen. Geprüft wurden der Kassenbestand, Belege und die Honorarnote für die Nachverrechnung der Pensionsbeiträge.

Zur Stellungnahme bezüglich Fa. Fleck bringt GGR Klement ein Mail der Firma Fleck zur Kenntnis und teilt mit, dass dem Gemeinderat die Einheitspreise mit dem Angebot vorgelegt und auch beschlossen wurden. Nicht geprüft werden können die Anzahl der Regiestunden oder die dafür notwendigen Grabarbeiten.

Es folgt eine rege Diskussion.

Beanstandet wird seitens des Prüfungsausschusses, dass die Grundpreise zur Prüfung nicht vorliegen und die Rechnungsprüfung nicht ordnungsgemäß erledigt werden kann.

Ebenso sollten Regie- und Lieferscheine gegengezeichnet werden.

Die Rechnung mit allen Beilagen ist dem Prüfungsausschuss zur nächsten Prüfung vorzulegen.

Es folgt eine Diskussion zu Nachvollziehbarkeit. Diese muss gegeben sein.

Das Protokoll des Prüfungsausschusses vom 06.03.2019 - Überprüfung des Jahresabschlusses 2018 - wird gemeinsam mit den Stellungnahmen des KV's sowie der Bürgermeisterin verlesen.

Die von Vizebgm. vorliegende Aktennotiz betreffend eines Rückstandes bei der Kommunalsteuer wird erläutert. Mit dem Abgabeverband GVA Baden wurde mittlerweile vereinbart, dass zukünftig eine Information über größere Rückstände an die Marktgemeinde Sooß zur Kenntnis übermittelt wird.

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abschließend übergibt Frau Bgm. eine Rechnung betreffend Zivilschutz an den Prüfungsausschuss.

Es folgt eine rege Diskussion betreffend Rechtmäßigkeit der Rechnung sowie Zuständigkeit des Prüfungsausschusses bezüglich noch offener Rechnungen.

## **TOP 7. Bericht des Umweltgemeinderates mit der Präsentation des Jahresberichtes der Energieeffizienz**

UGR Ing. Mag. (FH) Peter Fischbacher berichtet vom vorliegenden Umweltstatusbericht:

- Die Photovoltaikanlage am Bauhof wurde fertiggestellt.
- Die Gemeinde hat sich für eine pestizidfreie Grünraumpflege ausgesprochen.
- In der Kleinregion kann ein reger Erfahrungsaustausch zum Thema Umwelt erfolgen.
- Das Thema Biodiversität wird gemeinsam mit dem Dorferneuerungsverein umgesetzt.
- Im Sooßer Wald wurde die potentielle Baumschädigung ersichtlich. Eine Abstimmung mit dem Hochwasserkonzept ist notwendig.
- Für das Betriebsgebiet sollten möglichst emissionsarme Betriebe bevorzugt werden.

Der Bericht zur Energiebuchhaltung wurde von Frau DI Khor, Bad Vöslau, übermittelt und kann im Gemeindeamt Einsicht genommen werden.

GR Beisteiner erkundigt sich bezüglich der Rodungen der Grünstreifen, die der Biodiversität widersprechen.

Dazu teilt Frau Bgm. mit, dass die Bauhofmitarbeiter mit der Reinigung der Grünstreifen sowie der Entfernung von Totholz beauftragt wurden.

Es folgt eine rege Diskussion zum „Kahlschlag“.

Angemerkt wird, dass aufgrund dieser Rodungen Ablagerungen, z. B. Rollsplitt ersichtlich wurden.

Angesprochen wurden auch Wilddeponien, die der Gemeinde bekannt sind. Die weitere Vorgehensweise wird hinterfragt.

Es folgt eine Diskussion zur Müllablagerung. Die Gemeinde wäre in ihrer Funktion als Umweltbehörde zur Anzeige verpflichtet.

Die Problematik wird zur weiteren Bearbeitung an den Ausschuss Umwelt übergeben.

## **TOP 8. Schülerhort der Marktgemeinde Sooß – Grundsatzbeschluss Auslagerung**

Da sich die Personalsituation bzw. -suche im Hort der VS Sooß schwierig gestaltet, wird angedacht, die Führung des Hortes an einen Trägerverein auszulagern. Gespräche wurden mit Kidspoint, der Volkshilfe und dem Hilfswerk geführt.

Der Trägerverein übernimmt die Pädagogin, die Hortbetreuerinnen verbleiben im Dienst der Gemeinde.

Die gesamte Organisation, z.B. Personalsuche, Abrechnung der Elternbeiträge, Mahnungen, werden vom Trägerverein übernommen.

Die Gemeinde setzt die Elternbeiträge fest. Die Differenz, die nicht gedeckt werden kann, ist von der Gemeinde auszugleichen.

Die Angebote Kidspoint und Volkshilfe liegen vor, Hilfswerk ist noch ausständig. Die Angebote selbst werden aufgrund der Vorgespräche ziemlich ident ausfallen.

Geplant ist, den Hort mit September 2019 an einen Trägerverein zu übergeben.

Informationen an die Eltern müssten daher spätestens Anfang Juni erfolgen. Nachdem die nächste GR-Sitzung erst für 26.06.2019 geplant ist, sollte ein Grundsatzbeschluss zur Auslagerung gefasst werden.

**Es ergeht daher der Antrag an den Gemeinderat, den Grundsatzbeschluss zur Auslagerung des Hortes an einen Trägerverein zu fassen.**

**Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## **TOP 9. Straßenbau Betriebsgebiet Sooß - Grundsatzbeschluss**

Frau Bgm. erteilt GGR Klement das Wort.

Dieser berichtet, dass die geschätzten Kosten für die Weiterführung der Straße bei ca. € 355.000,00 liegen. Auf Rücksprache mit der Fa. Kosaplaner wird mitgeteilt, dass eine Direktvergabe an die ABO auf Basis des Erstangebotes nicht möglich ist.

Ausgeschrieben werden soll – aufgrund der Auftragshöhe möglich - in einem nicht offenen Verfahren mit 5 Anbietern. Die Ausschreibung erfolgt gemäß Bundesvergabegesetz 2018.

GGR Klement verliest dazu ein Mail der Fa. Kosaplaner vom 08.04.2019.

GGR Ing. Buchta erkundigt sich, warum nicht offen ausgeschrieben wird.

Dazu wird mitgeteilt, dass die Firmen bei einem nicht offenen Verfahren ausgewählt und eingeschränkt werden können.

Es wird allerdings angeregt, zumindest 10 Firmen anzuschreiben.

Die Firma Kosaplaner soll mit der Ausschreibung beauftragt werden.

**Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, die Fa. Kosaplaner mit der Ausschreibung zu beauftragen und den Grundsatzbeschluss zu fassen, einer Vergabe der Straßenbauarbeiten nach Prüfung der einlangenden Angebote sowie Vergabevorschlag der ausschreibenden Firma an den Bestbieter zuzustimmen.**

**Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## **TOP 10. Projekt Ampelregelung Bahnunterführung**

Frau Bgm. erteilt GGR Klement das Wort.

GGR Klement teilt dazu mit, dass für diese Verkehrsregelung ein Projekt erarbeitet werden muss. Die Fa. Kosaplaner hat eine Kostenschätzung übermittelt:

Errichtung eines Gehweges	€	45.750,00
Verbreiterung des Kurvenbereichs in der Zufahrt zum BB	€	18.000,00
Herstellung einer prov. Ampel mit 2 Signalstehern	€	17.100,00
Erweiterung der Ampelanlage 3. Steher	€	5.700,00
Lieferung und Montage Beleuchtung (Angebot Fa. Swarco)	€	12.000,00
Herstellung von 6 Leuchten inkl. Anspeisung und Doppelausleger	€	15.000,00
Bodenmarkeirungen	€	3.500,00
<b>Gesamtkosten zuzüglich Unvorhergesehenes und MwSt. ca.</b>	<b>€</b>	<b>163.000,00</b>

Angesprochen wird das Problem eines möglichen Rückstaus bis in die Bezirksstraße.

Im Akt liegt bereits ein Gutachten von DI Lust auf. Darin wird festgehalten, dass für die Aufschließung des BB Sooß zwei Varianten möglich sind:

1. Anschluss an den Kreisverkehr Bad Vöslau – es ist aber nicht abschätzbar, wann dieser Anschluss hergestellt werden kann.
2. Ampellösung

Die Planung sollte heuer erfolgen, die Umsetzung und Finanzierung ist für 2020 vorzusehen.

Die Kosten für die Planung belaufen sich auf etwa € 12.000,00.

Es folgt eine rege Diskussion zur Verkehrssituation im Bereich der Bahnunterführung.

**Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, die Fa. Kosaplaner mit der Planung der Ampelanlage zu beauftragen.**

**Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**



## **11. Optionsvertrag Tulpenbaum OG**

Dieser Optionsvertrag wurde in der GR-Sitzung am 12.12.2019 zur nochmaligen Bearbeitung an den Ausschuss zurückgestellt.

Herr Podlucky möchte das Grundstück mit einem Optionsvertrag auf zwei Jahre sichern. Pro Jahr werden als Beitrag € 5.000,00 fällig. Bei Kauf wird der Betrag auf die Kaufsumme angerechnet, sollte er zurücktreten, verfällt der Betrag.

Der ursprüngliche Auftrag der Gemeinde an den Notar war anderslautend.

Es folgt eine sehr rege Diskussion, während dieser GR Beisteiner die Bgm. verbal angreift, ihr Rücktrittsreife vorwirft und sie als Frühstücksdirektor betitelt. GGR Stuefer ersucht um Aufnahme ins Protokoll.

GR Beisteiner stellt den Antrag, dass ausschließlich fertig gestellte Verträge zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Herr Podlucky hat aufgrund der Freigabe des Optionsvertrages durch die Gemeinde, diesen bereits am 18.12.2018 unterfertigt.

**Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, den Optionsvertrag für das Grundstück 171/106 zu Gunsten der Firma Tulpenbaum OG abzuschließen.**

**Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

In diesem Zusammenhang berichtet Frau Bgm., dass Frau Famira-Hints die Optionsverträge nun doch nicht unterzeichnet hat, weil die Laufzeit zu kurz bemessen wurde.

In der GV-Sitzung wurde vorgeschlagen, mit Familie Hints ein Gespräch zu führen und ihnen anzubieten, dass die Option, obwohl bisher keine Optionsverträge bestehen, trotzdem gezogen werden kann. Eventuell wäre der Preis anzupassen.

Ergänzend wird angemerkt, dass beim Beschluss im März 2017 eine Optionslaufzeit von 5 Jahren beschlossen wurde.

## **TOP 12. Teilfreigabe Betriebsgebiet Sooß und Anpassung der Preisgestaltung**

Einführend teilt GR Ing. Heimhilcher mit, dass mit dieser Teilfreigabe nicht einverstanden ist. Dazu merkt Vizebgm. Ing. Koternetz an, dass ein Grundverkauf im Voranschlag zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben herangezogen wird.

Es folgt eine rege Diskussion zur Gestaltung der Grundstücke.

GGR Stuefer teilt mit, dass Interesse an kleineren Grundstücken besteht und diese zur Verfügung gestellt werden sollen.

Die Teilfreigabe soll beschlossen werden. Die Grundstücke werden nicht beworben und bei der Vergabe wird der Fokus auf zukünftige Einnahmen der Gemeinde (Kommunalsteuer) gelegt. Mit den derzeitigen Interessenten werden Gespräche geführt.

**Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, nachfolgende Verordnung zu beschließen:**

### **VERORDNUNG**

#### **§ 1**

Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. i.d.g.F., wird ein Teil (auf den Parz. 171/9 und 171/15) der im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Bauland-Betriebsgebiet – Aufschließungszone 9 zur Änderung der Grundgrenzen und Bebauung freigegeben.

#### **§ 2**

Die bei der Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2014, TOP 16 festgelegten

Freigabebedingungen

- *Vorlage eines Teilungs- und Erschließungsentwurfes, der insbesondere die Lage der beabsichtigten Erschließungsstraße in Weiterführung von der geplanten Anbindung an den Zubringer zur AST Bad Vöslau (Höhe Kreisverkehr Paitzriegelgasse) berücksichtigt.*
- *Sicherstellung der technischen Infrastruktur*

sind erfüllt.

Der Nachweis der erfüllten Freigabebedingung ist dem angefügten Teilungs- und Erschließungsentwurf vom Zivilgeometer Dipl.- Ing. Frosch, GZ: 8373/19-L, sowie einem Ausschnitt des Flächenwidmungsplanes (Ingenieurbüro für Raumplanung, DI Weingartner und DI Wilda) zu entnehmen. Die geplanten Erschließungsstraßen befinden sich im öffentlichen Gut der Marktgemeinde Sooß, weshalb die erforderliche technische Infrastruktur für die freizugebenden Bereiche sichergestellt ist.

Durch die Teilfreigabe erwachsen der Gemeinde keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Grundausstattung und die ordnungsgemäße Bebauungsmöglichkeit und Erschließung der verbleibenden Restfläche – insbesondere der Option der Erschließungsmöglichkeit bzw. die Weiterführung an den Zubringer AST Bad Vöslau – bleibt gesichert.

### § 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: mehrstimmig**

**Enthaltung: GR Ing. Heimhilcher, GR Beisteiner**

Aufgrund der erhöhten Nachfrage und der im Vergleich zu Nachbargemeinden günstigen Grundstückspreise soll dieser angepasst werden. Vorgeschlagen wird eine Erhöhung um € 10,00/m<sup>2</sup>.

**Weiters ergeht der Antrag an den Gemeinderat, den Grundstückspreis von derzeit € 65,00/m<sup>2</sup> auf € 75,00/m<sup>2</sup> zu erhöhen.**

**Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **TOP 13. Abänderung der Bebauungsvorschriften der Marktgemeinde Sooß vom 26.03.2018**

In die Bebauungsvorschriften der Marktgemeinde Sooß soll die max. zulässige Einfahrtsbreite von 4 m im Altortgebiet bzw. 6 m im restlichen Ortsgebiet. Die Verordnung wurde gemeinsam mit dem Erläuterungsbericht in der Zeit von 21.02.2019 bis 04.04.2019 ortsüblich kundgemacht.

Es langte eine Stellungnahme ein, die sich allerdings auf eine Anregung für die nächste Änderung der Bebauungsvorschriften beschränkt.

**Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, folgende Verordnung zu beschließen:**

## VERORDNUNG

### § 1

Aufgrund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wird der Verordnungstext bzw. die Bebauungsbestimmungen des Bebauungsplans geändert.

### § 2

Die im § 1 angeführten und im § 3 kursiv dargestellten Änderungen des Verordnungstextes bzw. der Bebauungsbestimmungen wurden vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 252-254/1/3, am 14.1.2019 verfasst.

### § 3

Die Bebauungsvorschriften dieser Verordnung sind Bestandteil des Bebauungsplanes und werden entsprechend der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., abgeändert und lauten wie folgt:

## A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1. ABTEILUNG UND AUFSCHLIESSUNG

- 1.1. Das Ausmaß von Bauplätzen im Wohnbauland, die durch Teilung neu geschaffen werden, muss in offener Bauweise mindestens 500 m<sup>2</sup>, in der gekuppelten Bauweise mindestens 350 m<sup>2</sup> und in der geschlossenen Bauweise mindestens 250 m<sup>2</sup> betragen.
- 1.2. Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, darf die Breite von neugeschaffenen Bauplätzen in offener Bauweise entlang der Straße bzw. zum öffentlichen Gut 17 m nicht unterschreiten, bei gekuppelter Bauweise dürfen 13 m nicht unterschritten werden. Ausgenommen davon sind Fahnenaufschließungen.

### 2. LAGE **UND ANZAHL** VON PRIVATEN ABSTELLANLAGEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE **SOWIE ANZAHL UND BREITE DER EIN- UND AUSFAHRTEN:**

- 2.1. Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden *sowie bei der Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten (z.B. Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden oder bei Umbauten an Wohngebäuden)* sind pro *neu geschaffener* Wohneinheit mindestens zwei Abstellplätze auf Eigengrund zu errichten.
- 2.2. *Kombinierte Ein- und Ausfahrten zu KFZ-Abstellplätzen auf Grundstücken im Wohnbauland dürfen eine Breite von max. 6 m aufweisen. Werden zwei Ein- / Ausfahrten getrennt voneinander ausgeführt, so darf die Breite jeweils max. 3 m nicht überschreiten.*  
*Bei Grundstücken innerhalb der ausgewiesenen Schutzzone (im Bereich entlang der Hauptstraße) darf diese Ein- bzw. Ausfahrt eine Breite von max. 4 m nicht überschreiten. Getrennte Ein- und Ausfahrten sind in der ausgewiesenen Schutzzone unzulässig.*  
*An der Grenze zum öffentlichen Gut sind geeignete Maßnahmen zur Sammlung und Ableitung von Regenwässern (z.B. Einbau eines durchgehenden Rigols) zu setzen und die Versickerung auf Eigengrund zu gewährleisten.*

### **3. ANORDNUNG UND GESTALTUNG VON NEBENGEBÄUDEN SOWIE ANLAGEN, DEREN VERWENDUNG DER VON GEBÄUDEN GLEICHT.**

- 3.1. Nebengebäude und Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, sind an Brandschutzwände, das sind Außenwände an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen, anzubauen.

### **4. GESTALTUNG VON EINFRIEDUNGEN GEGEN ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN, PARKS UND GEWÄSSER**

- 4.1. Einfriedungen dürfen nicht mit Stacheldraht oder ähnlichen gefährlichen Materialien ausgestattet werden.
- 4.2. Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen dürfen eine Gesamthöhe von 1,65 m im Mittelmaß nicht überschreiten, wobei die Höhe des Sockels max. 0,65 m betragen kann.  
Ausgenommen davon sind Bauland-Betriebsgebiete, wo Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen eine Gesamthöhe von 2,20 m aufweisen dürfen. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen diese nicht mit flächendeckenden, blickundurchsichtigen bzw. blickdichten Elementen ausgeführt werden. D.h., das Anbringen von Schilfmatten, Kunststoffplatten, Sichtschutzplanen, Gitter, Lamellen und dgl. sowie das dichte Aneinandersetzen von Latten an Zaun- und Torfeldern gegen öffentliche Verkehrsflächen sind nicht zulässig.
- 4.3. Einfriedungen oder ähnliche Bauwerke gegen seitliche und hintere Grundgrenzen dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten, Sie können auch als Mauer ausgebildet werden. Ausgenommen davon sind die Bereiche des Vorgartens. In diesem ist die Höhe der seitlichen Einfriedungen an die Höhe der Einfriedungen an das öffentliche Gut anzugleichen.  
Ausgenommen davon sind Bauland-Betriebsgebiete, wo die Gesamthöhe 2,20 m aufweisen darf, wobei diese auch flächendeckend mit blickundurchsichtigen bzw. blickdichten Elementen ausgeführt werden dürfen.

### **5. HARMONISCHE GESTALTUNG DER BAUWERKE IN ORTSGEBIETEN**

- 5.1. Dachaufbauten, wie Solaranlagen, TV- Satelliten- Antennen (Parabolantennen) sind in die Dachfläche zu integrieren oder von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht sichtbar anzubringen.

### **6. TRANSPORTABLE ANLAGEN**

- 6.1. Die Aufstellung von transportablen Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht (Mobilheime, Container etc.) ist im Wohnbauland unzulässig. Von dieser Bestimmung sind zeitlich begrenzte Baustelleneinrichtungen, Freizeitfahrzeuge, Fremdenverkehrs- und Verkaufseinrichtungen ausgenommen.

### **7. WERBEANLAGEN**

- 7.1. Die Errichtung von ständigen Plakatwänden sowie die Anbringung von großflächigen Reklametafeln über 3 m<sup>2</sup> mit einer maximalen Breite von 2,5 m und der rechnerischen Höhe bezogen auf die maximale Fläche von 3 m<sup>2</sup>, sowie die Anbringung von Reklameschriften ist im Wohnbauland unzulässig. Betriebsaufschriften, Gewerbeschilder und kleinflächige Werbeeinrichtungen (unter 3m<sup>2</sup>) sind im Bereich des Erdgeschosses der jeweiligen Anlage für den dort ansässigen Betrieb in maßvoller Form gestattet. Im Einzelfall können in die Fassade

und deren Gestaltung eingearbeitete Betriebsaufschriften für den im Objekt ansässigen Betrieb auch im Obergeschoß angeordnet werden.

## **8. GELÄNDEVERÄNDERUNGEN**

- 8.1. Natürliche Geländeformen sind soweit zu erhaltend, dass das Orts- und Landschaftsbild durch Abtragungen und Aufschüttungen sowie die Errichtung von Stützmauern mit einer Höhe von über 1,5 m nicht verändert wird.

## **9. AUSGESTALTUNG VON FREIFLÄCHEN**

- 9.1. Im Bebauungsplan ausgewiesene Freiflächen sind gärtnerisch zu gestalten und mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen.

## **10. ERHÖHTER LÄRMSCHUTZ BEI AUSSENTEILEN**

- 10.1. Bei Baulandbereichen, bei denen der Wert des zu erwartenden Lärmpegels gemäß Schienenlärmkataster über dem Wert des zulässigen äquivalenten Lärmpegel für Baulandwidmungen liegt, ist ein erhöhter Lärmschutz bei Außenbauteilen vorzusehen(zum Beispiel Schallschutzfenster).

## **B) SCHUTZZONE**

(Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen)

### **1. HARMONISCHE GESTALTUNG DER BAUWERKE IN DER SCHUTZZONE**

- 1.1. In der Schutzzone ist insbesondere für den von der Straße aus wahrnehmbaren Einsichtsbereich die Erhaltung des charakteristischen Ortsbildes zu gewährleisten.
- 1.2. In der Schutzzone ist die Errichtung von Holz- und Blockhäusern an der Straßenfront verboten.
- 1.3. Gebäude, Nebengebäude und bauliche Anlagen sind harmonisch in ihre Umgebung einzufügen, wobei bei Veränderung bestehender Gebäude ebenfalls eine harmonische Einfügung sicherzustellen ist. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis der Proportionen der einzelnen Baumassen und der Anordnung zueinander zu achten.
- 1.4. Charakteristische Merkmale der Fassaden wie Hauptgesims, Fensterachsenabstand Größe und Form der Maueröffnungen, Fenster- und Türumrahmungen und Faschen, die Fassadengliederung etc. sind in Gestaltung und Farbe zu erhalten. Weiters sind Einfahrtstore und torähnliche Öffnungen in ihrem historischen Erscheinungsbild zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 1.5. Später durchgeführte Maßnahmen (Änderungen nach der Erstbewilligung), die dem Charakter der Schutzzone widersprechen, sind im Zuge von bewilligungspflichtigen Umbauten oder größeren baulichen Maßnahmen rückgängig zu machen.
- 1.6. Die Farbgestaltung der Fassade sowie die Gestaltung und Farbe der Fenster, Türen und anderer Fassadenelemente ist im Einvernehmen mit der Baubehörde unter Berücksichtigung des harmonischen Ortsbildes zu wählen.
- 1.7. Die Sockelhöhe ist dem angrenzenden Bestand anzupassen.

- 1.8. Bildstöcke, Hausnischen und ähnliche gestaltende Ortsbildelemente sind zu schützen und zu erhalten.

## **2. DACHAUSBILDUNGEN IN DER SCHUTZZONE**

- 2.1. Die alten Dachformen sind zu erhalten.
- 2.2. Die Dachneigung von Hauptgebäuden an Straßenfronten muss zwischen 35 und 42 Grad liegen.
- 2.3. Sichtbare Dachüberstände sind entweder mit Mauergesims oder mit einer angepassten sorgfältig gestalteten Dachuntersicht auszubilden. Die Fassadenflächen sind vorwiegend mit Mörtelputz zu versehen. Holzverkleidungen sind nur im geringen Ausmaß zulässig.
- 2.4. Dachrinnens sind farblich mit der Fassade abzustimmen.
- 2.5. Sonnenkollektoren sind bei Dachflächen, die zur Straße ausgerichtet sind, in die Dachhaut zu integrieren, aufgestellte Konstruktionen sind unzulässig.
- 2.6. TV-Satelliten- Antennen (Parabolantennen) dürfen straßenseitig nicht sichtbar sein.
- 2.7. Dachgaupen und Dachflächenfenster müssen sich harmonisch in den Dachkörper einfügen, die Einzelbreite der Gaupe darf nur in begründeten Fällen (z.B. Gesamtgestaltung des Objektes) eine Breite von 2 m überschreiten, die Summe der Einzelbreiten darf max. ein Drittel der Dachmittellinie betragen. Der Abstand zwischen den Dachgaupen sowie zum seitlichen Dachrand muss mindestens so groß sein, wie die Breite bzw. Höhe der Gaupe. Dachgaupen müssen über der Traufenlinie in der Dachfläche ansetzen, Traufenlinien dürfen durch sie nicht unterbrochen werden. Geschwungene Dachgaupen (z.B. „Ochsenauge“) sind unzulässig. Die Bestimmungen der max. Breite von 2 m gelten nicht bei der Errichtung eines Dachgiebels.

## **3. EINFRIEDUNGEN ZUM ÖFFENTLICHEN GUT**

- 3.1. Einfriedungen gegen das öffentliche Gut dürfen bei offener oder gekuppelter Bauweise eine Gesamthöhe von 1,65 m nicht überschreiten, wobei die Höhe des Sockels max. 0,65 m betragen darf. Bei geschlossener Bauweise sind die Einfriedungen als verputzte Mauern herzustellen, deren Gestaltung mit der angrenzenden Fassade des Hauptgebäudes abzustimmen ist. Für die seitlichen und hinteren Einfriedungen gelten die Bestimmungen gemäß Pkt. 4.3.

## **C) PLANZEICHEN**

### **1. SONDERBEBAUUNGSWEISE**

„Für Bereiche mit der Bauweise „s\*\*“ gilt, dass die Gebäude an eine oder beide seitlichen Grundstücksgrenzen angebaut werden dürfen, sofern der freie Lichteinfall unter 45° auf die Hauptfenster bestehender Gebäude auf den Nachbargrundstücken nicht beeinträchtigt wird.“

### **2. SONDERBEBAUUNGSHÖHE**

„Für Bereiche mit der Sonderbauhöhe „6,5 m\*\*“ gilt, dass der höchste Punkt des Daches maximal 3,5 m über der ausgeführten Gebäudehöhe zu liegen kommen darf.“

#### § 4

Die Plandarstellungen, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind sowie die dazugehörigen Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt der der Marktgemeinde Sooß während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

#### § 5

Diese Verordnung tritt gem. §59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist am folgenden Tag in Kraft.

**Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig**

#### **TOP 14. Subventionsansuchen Kat-Zug Rettungshundestaffel**

Die Rettungshundestaffel hat ein Ansuchen um Subvention vorgelegt. Im Ausschuss wurde eine Unterstützung von € 200,00 vorgeschlagen.

**Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, der Auszahlung einer Subvention für den Kat-Zug der Rettungshundestaffel in der Höhe von € 200,00 zuzustimmen.**

**Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig**

#### **TOP 15. Subvention Fahne Freiwillige Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Sooß feiert heuer ihr 150jähriges Bestandsjubiläum. Zu diesem Anlass soll eine Prunkfahne angekauft werden. Die Kosten dafür belaufen sich auf etwa € 10.000,00.

Es wird vorgeschlagen, einen Kostenanteil von € 5.000,00 beizutragen.

**Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, die FF Sooß beim Ankauf der Prunkfahne mit einer Subvention in der Höhe von € 5.000,00 zu unterstützen.**

**Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig**

#### **TOP 16. Dorferneuerung – Vielfalt Leben und Natur im Garten**

Die Marktgemeinde Sooß hat das Projekt Biodiversität auf Anregung des Dorferneuerungsvereines zur Förderung angemeldet.

Für die Umsetzung des Projektes Biodiversität sowie der Möglichkeit, zusätzliche Förderungen für dieses Projekt lukrieren zu können, ersucht der Dorferneuerungsverein die Gemeinde, eine „vielfaltleben“-Erklärung abzugeben.

Die biologische Vielfalt soll erhalten und gefördert werden.

Die Erklärung wird verlesen. Sie liegt dem Originalprotokoll als Beilage 7 bei.

**Es ergeht der Antrag, die vielfaltleben-Gemeindeerklärung - Wir erhalten und fördern die biologische Vielfalt abzugeben.**

**Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Weiters soll der Antrag auf „Natur in Garten“ gestellt werden. Der Mustertext wird verlesen und liegt dem Originalprotokoll als Beilage 8 bei.

**Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, die in diesem Text angeführten Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen.**

**Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **TOP 16. a Dorferneuerung – Projekt Haad**

Frau Bgm. erteilt Frau GR Brendinger das Wort.

Diese erläutert das Projekt mit den Spiel- und Fitnessbereichen und teilt mit, dass das Projekt zur Förderung eingereicht werden soll.

Die Volksschule wünscht sich eine Laufstrecke, die Kosten dafür betragen ca. € 3.000,00.

Nachdem das Gelände abschüssig ist, muss dieser Bereich begradigt werden.

UGR Ing. Mag. (FH) Fischbacher erkundigt sich nach einem Plan.

Dazu teilt GR Mag. Plos mit, dass dieser bereits aufliegt.

Im Gemeindevorstand wurde besprochen vorerst die Module

- Trinkwasserbrunnen (wird eventuell vom WLV gespendet),
- Sitzgruppe
- Ausgestaltung der Hügel

umgesetzt werden sollen.

GGR Klement ersucht, den Berater Herrn Steiner noch einmal zu einem Gespräch zu laden, damit die Verankerung der Seilbahn abgeklärt werden kann.

Es wird vorgeschlagen einen Grundsatzbeschluss zu fassen, das Projekt in Modulen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten umzusetzen.

GR Ing. Buchta verweist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit, das Projekt mit Crowd Funding zu unterstützen. Spender könnten mit z. B. einer Messingplatte ausgewiesen werden. GR Ing. Buchta wird die rechtlichen Möglichkeiten abklären.

Zur Förderung ist das Gesamtprojekt heuer noch einzureichen. Umgesetzt werden sollen Module im Gesamtwert von € 5.000,00 aus dem Budget des a.o.H.

Es folgt eine rege Diskussion.

GGR Rauch berichtet von der Sitzung des Dorferneuerungsvereines. Festgehalten wird noch einmal, dass für das Projekt ein Gesamtkonzept vorzulegen ist. Der Gemeinderat bewertet dann die Module und entscheidet, was wann umgesetzt werden soll.

Es folgt eine emotional geführte Diskussion.

**Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, den Grundsatzbeschluss zu fassen, das Gesamtprojekt in Modulen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten umzusetzen.**

**Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Die Kosten für das Gesamtprojekt betragen ca. € 30.000,00, wobei laut Dorferneuerung heuer noch € 10.000,00 investiert werden sollten.

Frau Bgm. merkt an, dass für das heurige Jahr grundsätzlich kein Budget vorhanden ist, weil die Finanzierung an den Erhalt der Förderung gebunden war.



Vorgeschlagen wird daher, für heuer Module im Gesamtwert von € 5.000,00 aus dem Budget des a.o.H. umzusetzen.

**Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, € 5.000,00 für die ersten Module des Projektes Haad vorzusehen.**

**Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: mehrstimmig**

**Enthaltung: GR Beisteiner, GR Mag. Plos**

### **TOP 17. Renntag Rennbahn zu Baden am 14.07.2019**

Der Renntag soll als Werbung für die Kleinregion „badsooßbrunn“ vermarktet werden. Der Renntag mit € 1.300,00 sowie das Catering werden aus der Kassa der Kleinregion bezahlt. Jede Gemeinde soll ein Rennen übernehmen. Kostenpunkt dafür mit Pokal und Sekt für die Siegerehrung ca. € 700,00.

Für die restlichen Rennen sollen Sponsoren aus den drei Gemeinden gesucht werden.

**Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, der Ausrichtung eines Rennens der Marktgemeinde Sooß mit Kosten in der Höhe von ca. € 700,00 zuzustimmen.**

**Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Da weiters nichts vorgebracht wird, schließt die Vorsitzende die öffentliche Sitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am ..... genehmigt -  
abgeändert - nicht genehmigt.

\_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Schriftführerin

\_\_\_\_\_  
Vizebgm. Ing. Koternetz

\_\_\_\_\_  
GGR Stuefer

\_\_\_\_\_  
GGR Klar